

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 13

Artikel: Einige Gegenbemerkungen zum Referat über den
Truppenzusammenzug von 1888

Autor: Riniker

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zu Uebelständen führen mussten. Um diesen Verhältnissen ein Ende zu machen, wurde am 8. Juli 1883 ein eigenes Eisenbahn-Regiment gebildet, dem auch der Telegraphendienst im Felde übertragen wurde. Die Soldaten des Eisenbahn-Regiments erhalten die gleiche Ausbildung wie in Deutschland und Frankreich, d. h. man verlangt von ihnen die Wiederherstellung zerstörter Bahnlinien, den Bau provisorisch angelegter Bahnstrecken, den Betrieb der Linien in Feindes Land und die Zerstörung von Bahnstrecken und Kunstbauten.

Das Eisenbahn-Regiment besteht aus 2 Bataillonen zu 4 Kompagnien und 1 Depotabtheilung. Sein Etat ist:

Stab des Regiments: 5 Offiziere (inkl. Arzt), 2 Unteroffiziere und 9 Soldaten.

Stab des Bataillons: 2 Offiziere (inkl. Arzt) und 2 Soldaten.

Etat der Kompagnie: 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere und 95 Soldaten.

Etat der Depotabtheilung: 4 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 10 Soldaten.

Total des Bataillons: 18 Offiziere und 410 Unteroffiziere und Soldaten.

Total des Regiments: 45 Offiziere und 844 Unteroffiziere und Soldaten.

(Fortsetzung folgt.)

Einige Gegenbemerkungen

zum

Referat über den Truppenzusammenzug von 1888.

Das Referat der „Schweiz. Militärzeitung“ über den diesjährigen Truppenzusammenzug ist ein recht vollständiges und umfassendes, wie es nur von einem Angehörigen der historischen Sektion des Generalstabes auf Grundlage der Aufzeichnungen verfasst werden konnte, welche von Offizieren an den verschiedensten Stellen des Operationsfeldes und in den hauptsächlichsten Zeitmomenten gesammelt worden waren. Dass ein solches Referat nicht ganz frei sein kann von subjektiven Einflüssen, Neigungen und Auffassungen ist wohl selbstverständlich und im Ganzen wohl auch tolerierbar.

Wir beabsichtigen denn auch keineswegs, gegen dieses subjektive Moment in diesem Referat aufzutreten, sondern wir wünschen bloss einige Auswüchse der Subjektivität abzuschneiden, Unrichtigkeiten zu korrigieren und einige uns nothwendig scheinende Erläuterungen zu geben.

Diese beschlagen folgende Punkte:

1. Auf Seite 407 des Referates der „Militärzeitung“ wird gerügt, dass die IV. Division im Rayon Madiswyl, Langenthal, Aarwangen kantonirt habe und Abtheilungen bis Roggwyl

verlegt worden seien; denn dadurch sei man zu nahe an das feindliche Gros zu liegen gekommen, das im untern Wiggerthal disloziert war.

Es wäre besser gewesen, wenn man die IV. Division mehr südwärts in den Rayon Boldingen, Thörigen, Bleienbach, Lotzwyl, Madiswyl verlegt und die Spitzen des Gros der Westarmee bis Langenthal, Aarwangen vorgeschoben hätte. — Dann hätte sich diese Westarmee selbst gegen das Gros der Ostarmee im untern Wiggerthal sichern können und die IV. Division dann allerdings eine richtigere Front bekommen. —

Es ist hierauf zu erwidern, dass der IV. Division die Kantonnemente in und um Langenthal mit Einbeziehung von Bützberg, Schoren, Thunstetten, Lotzwyl, Rüttscheln und, wenn nöthig, für hintere Staffeln Aarwangen und Roggwyl befohlen waren und zwar zu einer Zeit, wo weder Generalidee noch Spezialidee ausgetheilt worden war. —

Nachdem am 8. September die befohlenen Kantonnemente bezogen waren, ging von der Uebungsleitung der Befehl ein, sich gegen Huttwyl zu sichern mit einer Vorpostenlinie von Leimiswyl über Lindenholz und Mättenbach nach Ruppiswyl, wodurch die reine südliche Front der Division hestätigt wurde.

Die Westdivision hat daher diesbezüglich bloss erhaltene Befehle zu vollziehen gehabt.

Die Kritik des Herrn Referenten zur Dislokation und Sicherung der IV. Division am 9. September richtet sich daher gegen die Anordnungen der Uebungsleitung und müssen wir es dieser überlassen, ihre Befehle zu rechtfertigen.

2. Auf Seite 415 werden verschiedene Einwendungen gegen den Divisionsbefehl für den ersten Divisionsmanövertag gemacht, auf die wir Folgendes antworten:

Für den 10. September hatte die IV. Division den Auftrag, auf der Huttwyler Chaussée gegen den linken Flügel des Feindes (die VIII. Division) vorzugehen, alle Kräfte an sich zu ziehen und den Feind anzugreifen, wo sie ihn findet. —

Einem solchen Auftrag entspricht doch wohl ein Marsch- und Gefechtsbefehl, denn man soll dem Feind entgegenmarschieren und ihn angreifen. Dass man gesammelt und geordnet marschire, ist doch wohl selbstverständlich. Dass wir mit diesem Titel den Geschmack des Referenten nicht getroffen haben, thut uns wirklich leid. — Wir haben indessen dies auch gar nicht beabsichtigt, sondern es schwebte uns bei der Redaktion des Befehles das Wort eines ausgezeichneten österreichischen Generals vor, der den Krieg kennt und seine Truppen zum Siege geführt hat. — Dieser sagte

nämlich bei der Kritik eines Manövers: „Es genügt nicht, dass der Kommandirende die Absicht der Offensive hat, sondern diese Absicht muss den Unterführern, den Truppenkommandanten, den Unteroffizieren und dem letzten Soldaten innewohnen. Der Offensivgedanke, die Angriffsabsicht, muss alle vorwärts treiben, ihren Schritt beschleunigen und ihnen den Impuls geben, eben drauf zu gehen und den Feind zu packen, wo er sich zeigt. — Nur so kann eine Offensive reüssiren. Niemals aber wird eine zaghafte, schüchterne, zögernde, alle möglichen Berichte abwartende Offensive etwas ausgerichten.“ —

Um aber eine solche Offensive zu erzielen, muss der Soldat schon am Abend wissen, was morgen bevorsteht, damit er Zeit hat, sich den Gedanken einzuprägen und sich vorzubereiten. Es muss der Offensivgedanke im ausgegebenen schriftlichen Befehl schon scharf betont sein. Im Rendez-vous und beim Marsch gibt es keine Zeit mehr, den Offensivgedanken gehörig auszubreiten, er muss, wie die eiserne Ration, von der Truppe selbst mitgebracht werden.

Wenn in Thun in den Zentralschulen zahlreiche Ideen von der Offensive gelehrt werden, so halten wir das für bedauerlich.

Dass wir unsern Zweck erreicht und eine schneidige Offensive der IV. Division erzielt haben, das haben wohl die Begebenheiten an der Seilernhöhe und bei Bruggenweid bewiesen.

Einen ganz speziellen Grund hatten wir noch für die Angabe des einstweiligen Operationszieles der IV. Division im Befehl selbst, der im Felde nicht existirt. Es geschah dies, um der Uebungsleitung die Möglichkeit zum rechtzeitigen Eingreifen zu geben, falls die Absichten und Operationen des Gegners mit den unsrigen nicht korrespondiren sollten und keine Begegnung und daher kein Gefecht in Aussicht gestanden wäre. Die Uebungsleitung glaubte, auf solche Angaben über den befohlenen Marsch verzichten zu können und verlangte bloss einen Besammlungsbefehl. — Die Folge davon war aber, dass sich am zweiten Tage in der That die Divisionen nicht trafen, sondern nur ein ganz kleines Theilgefecht und zwar erst um 1 Uhr zu Stande kam. —

Es wird der IV. Division weiter der Vorwurf gemacht, dass sie zu wenig Fühlung mit der eigenen Hauptarmee links gesucht habe. Dieser Vorwurf ist total unbegründet. In der linken Flanke arbeiteten nicht weniger als vier Guidenoffizierspatrouillen mit zwei Meldestationen und Relaisposten. An der Tête des Gros der Division marschirten nur kleine Reste der beiden Guidenkompagnien Nr. 4 und 10. Von links her ward die Division ausgezeichnet mit Nachrichten versorgt. —

Einen bemerkenswerthen Einwand macht der Referent gegen das Zurücklassen der Caissons der Artillerie beim Gefechts-train der Division. Er sagt, ein solcher Befehl klinge ungefähr so, wie wenn der Infanterie befohlen würde, die Patrontaschen beim Gefechts-train zu lassen. Aus dieser Bemerkung des Referenten und aus dem, was er über die Artillerie überhaupt sagt, ersieht man sofort, dass er kein Artillerist ist, denn ein Artillerist würde so etwas nie sagen. — In der That entspricht denn auch die Protzmunition und nicht die Caissonmunition der Taschenmunition des Infanteristen.

Da die Artillerie mit den Protzen vor dem Geschütz fährt, so hat sie die Patrontasche stets bei sich, wie die Infanterie. Die Protzmunition der Artillerie reicht mindestens so lange aus, als die Taschenmunition des Infanteristen. 80 Schüsse per Gewehr sind mindestens ebenso schnell fort, als 40 Protzschüsse per Geschütz. —

Wenn der Herr Referent weiter sagt, man entnehme die Munition einem oder zweien Caissons, die hinter der Batterie aufgestellt werden, und spare die Protzmunition auf einen Nothfall, so ist hier ein grosses Fragezeichen zu machen. — Vorab ist zu sagen, dass alle Munitionsbehälter hinter einer vom Feinde beschossenen Batterie aufs Aeusserste gefährdet sind und dass man selbige daher seitwärts der Batterie auf den Flügeln möglichst gedeckt aufstellt.

Dann fragt es sich doch, wann befindet sich die Artillerie im Nothfall, für den man die am besten zur Hand befindliche Protzmunition aufsparen soll. — Nach unserem Dafürhalten ist dieser Nothfall gleich nach dem ersten Auffahren der Artillerie da, wenn es sich entscheiden muss, ob die feindliche Artillerie im Geschützkampf besiegt werden kann oder ob die eigene Artillerie untergeht; das ist der Nothfall, in dem Alles auf dem Spiele steht!

Ist einmal die feindliche Artillerie vernichtet, dann hat es keine Noth mehr, dann hat man schon Zeit, Caissons heranzuholen.

Die Entscheidung darüber, welche der beiden Artillerien unterliege, fällt aber, bei der heutigen Präzision der Geschütze und beim Shrapnelfeuer auf wirksame Distanz, bevor die Hälfte der Protzmunition verschossen ist.

Schon 1870 war die französische Artillerie durch die deutsche bald ausser Gefecht gesetzt, trotzdem letztere noch keine Shrapnels, sondern bloss verhältnissmässig schlechte Granaten hatte.

Wir wollen nun nicht sagen, dass wir in der Regel alle Caissons der Artillerie beim Gefechts-train lassen, sondern in der Regel nehmen wir 2 per Batterie mit, weil mit diesen 2 Caissons voraussichtlich genug Munition für 1 Schlachttag

in der Batterie ist und weil mit Hilfe derselben und der 6 Geschütze und Protzen die gesammte Bedienungsmannschaft nachgefahren werden und eine solche Batterie also einen längern Trab machen kann.

Der Herr Referent will stets alle Caissons einer Batterie den Geschützen folgen lassen und nur die Batteriereserve, bestehend in Feldschmiede, Vorrathslaffete, Fourgon und Rüstwagen, beim Gefechtstrain lassen. Dadurch entsteht aber eine sehr viel tiefere Kolonne von Artilleriefuhrwerken, welche die in Marschkolonne folgende Infanterie weit von der Spitze zurückstellt.

Es wurde an jenem ersten Divisionsmanövertag befohlen, ausnahmsweise alle Caissons zurückzulassen, weil in den Protzen alle Munition Platz hatte, weil ferner auf dem ganzen Vormarsch und Aufstieg auf das Plateau von Bruggliweid und Ittishausen nirgends im Trab gefahren werden konnte und weil endlich grosser Werth auf die dadurch erzielte Verkürzung der Marschkolonne des Gros der Division gelegt wurde.

Die Ereignisse haben unsern Befehl in dieser Hinsicht glänzend gerechtfertigt. Hier der Nachweis: Durch die Versetzung der 24 Caissonfuhrwerke der Artillerie des Gros zum Gefechtstrain verkürzte sich die Tiefe der Artilleriekolonne um 300—360 m., d. h. es konnten die 9 Bataillone des Gros der Spitze um 360 m. näher sein. — Das scheint auf den ersten Blick von wenig Belang und doch war dieser Umstand von grosser Bedeutung.

Als nämlich die Tête des Gros der Division auf der Höhe bei Auswyl eintraf, war die Seilernhöhe schon vom Feinde besetzt und wurde das Gros desselben von Schönentuel her im Anmarsch gemeldet, so dass die IV. Division in eine sehr schwierige Lage kommen musste, wenn es ihr nicht gelang, die Stellung Bruggliweid-Neuhaus-Eppachwald zu besetzen, bevor der Feind sie wegnahm.

Während das erste Bataillon vor der Artillerie etwa um 10 Uhr 20 Min. sich rechts in den Brüggwald zog, gefolgt von der Artillerie, die dann bei Kohlerhütte auffuhr und gegen feindliche Infanterie feuerte, ritt das feindliche Kavallerieregiment in die Batterien hinein und zur Bedeckung links war blos ein Peloton vorhanden. Erst 10 Uhr 30 Min. traf dort Bataillon 46 ein und dann folgten Bataillon 47 und 48 und die Schützen. Diese fanden schon den Feind in Eppachwald, der im Vordringen begriffen war, und hatten grosse Mühe, denselben aufzuhalten. Das Landwehrregiment musste im Laufschrift zu Hilfe kommen.

Wären, wie der Referent vorschlägt, sämtliche Caissons den Batterien gefolgt, so wären

diese Infanterietruppen 300—360 m. weiter zurück, also noch im Thal bei Hermandingen gewesen, und es wäre der Eppachwald ganz in den Händen des Feindes geblieben, unser linker Flügel eingedrückt und die gesammte Artillerie sammt den Caissons verloren gewesen. Denn die Artillerie hätte versuchen müssen, durch den Brüggwald zurückzugehen, in welchem sie wahrscheinlich von ihren eigenen Caissons den Weg versperrt gefunden hätte.

Wie der Tag in diesem Falle für die IV. Division geendet haben würde, das lässt sich ohne viel Phantasie denken.

Es war also in diesem Falle die um 300 bis 360 m. verkürzte Marschkolonne vom grössten Werth. — Dass der Artillerist für solche Vortheile weniger Verständniss hat, ist begreiflich, weniger begreiflich ist es, wie einem Generalstabsoffizier die Vortheile einer weniger tiefen Marschkolonne entgehen können.

Zu einer letzten Erwiderung in Betreff des 10. September gibt uns Anlass die Bemerkung des Referenten in Bezug auf das Geniebataillon.

Nach dem schriftlichen, vom Divisionskommando ausgegebenen Befehl hatte das Geniebataillon nach dem Landwehrregiment 10 an der Queue der fechtenden Truppen zu folgen, da ja bekanntlich die Genietruppen ebenfalls Gewehre tragen und im Gefecht Dienste leisten können.

Im Rendez-vous wurde dem Pontonpark und nicht der Pontonierkompagnie der Befehl ertheilt, in Madiswyl zu bleiben und Befehl abzuwarten. Zwischen dem schriftlichen und mündlichen Befehl war also kein Widerspruch. Denn wenn man in einer Marschkolonne von Geniebataillon spricht, so meint damit Niemand auch zugleich den ganzen Geniepark, ebenso wenig wie man sich beim Infanteriebataillon in der Marschkolonne auch zugleich die Proviant- und Bagagewagen oder den Gefechtstrain hinten folgend denkt. — Von Contreordre und Désordre kann also keine Rede sein.

Der Offizier aber, der entgegen erhaltenem Befehl den Pontonpark hat vorrücken und gar gegen Auswyl auf den Berg hinauf hat fahren lassen, verdiente Strafe.

Es zeigte sich überhaupt auch bei dieser Uebung wieder der alte Uebelstand, dass jede Division auch auf Gebirgsmärschen eine Pontonierkompagnie mit Brückentrain mitschleppen muss, der hier total unnütz ist und der dann, wenn man an die Aare oder die Reuss kommt, doch nicht hinreichend ist, um eine Schiffbrücke zu bauen.

Die Ausscheidung des Brücken-

trains im heutigen Bestand aus dem Divisionsverband ist ein dringendes Bedürfniss.

Wir wollen hiermit unsere Gegenbemerkungen in Betreff des Referates über den 10. September schliessen, obwohl noch manches zu rektifiziren wäre. Wir sagen auch kein Wort zu dem Bericht über den 2. und 3. Tag, soweit er die Relation über Marsch und Gefecht betrifft, weil wir im Ganzen hier die Objektivität gefunden haben, die wir erwartet hatten. Wir berichtigen nur einen letzten Irrthum des Referenten in Bezug auf das Kantonement der IV. Division am 11./12. September.

Auf Seite 43 des Jahrganges 1889 der Militärzeitung wird gerügt, dass die Artillerie und Kavallerie der IV. Division in Altshofen und Nebikon kantonirt wurden, da man doch am 11. Abends im Hauptquartier der IV. Division gewusst habe, dass das untere Wiggerthal als vom feindlichen Gros noch belegt supponirt wurde.

Hierauf ist zu sagen, dass der Kantonementsrayon der IV. Division um 3 Uhr beim Gefechtsabbruch von der Uebungsleitung vorgeschrieben wurde und dass die Division keine Auswahl hatte.

Die Spezialidee für den 12. September und die Annahme, dass die Westarmee zurückgeschlagen und der Feind noch im Wiggerthal sei, gelangte erst 1½ Stunden später nach Bezug der Kantonemente in die Hände des Kommandos der IV. Division. Die Kritik des Referenten trifft daher den Stabschef der IV. Division nicht.

Ueberhaupt möge sich doch der Referent, der ja deutschen Manövern beigewohnt hat, erinnern, dass man in der wohlgeschulten deutschen Armee die Kantonemente noch viel mehr nach der Bequemlichkeit der Truppen, als nach der strategischen Lage richtet und dabei keinerlei Skrupeln empfindet.

Im Kriege braucht man eben nicht die Rücksicht auf den Bürger und den Soldaten zu nehmen, die man bei Friedensübungen nehmen muss. Sei man also da nicht zu streng, denn Friedensmanöver sind und bleiben eben Manöver, die nie das ganze, schrecklich ernste Bild des Krieges zeigen können.

R i n i k e r ,

Oberst im Generalstab.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Zu Oberstlieutenants wurden befördert: Gribi, Gottl. Friedr., in Burgdorf; von Wattenwyl, Jean, in Bern; Kaiser, Aug. Otto, in St. Gallen; Wyss, Heinrich, Einsiedeln; Nef, Georg, Herisau; Kriech, Arnold, Küssnacht. Zu Majoren: Berney, Albert, Genf; Flüeler, Kaspar, Stans. Zu Hauptleuten: Frey, Johann, Frauenfeld; Hofstetter, J. Emil, Teufen; Brechbühl, Johann, Muri (Bern). Zu Lieutenants im Stabssekretariat: Gonzenbach, Konrad, Frauenfeld; Rothpletz, Friedr., Aarau; Bisle, Albert, Biel; Jacky, Karl, Chiasso; Egli, Eugen, Glattfelden.

— (Eintheilung.) Oberstlieutenant Perret, D., Neuenburg, erhält das Kommando des Regiments 4; v. Wattenwyl, J., Bern Regiment 8; Nef, G., Herisau Regiment 27; Curti, C., Bellinzona Regiment 32; Gagnebin, L., St. Immer Regiment 8 L.; Yersin, Albert, Bern Regiment 10 L.; Lenz, Gottlieb, Bern Regiment 13 L. Gribi, G., Burgdorf Regiment 14 L.; Kriech, A., Küssnacht Regiment 23 L.; Wyss, Hch., Einsiedeln Regiment 24 L.; Kaiser, Aug., St. Gallen Regiment 26 L. Colombi, E., in Lausanne, David, J., in Lausanne, Duerrx, J., in Sion werden zur Disposition gestellt.

— (Wahlen.) Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie unter gleichzeitiger Beförderung zum Major wurde gewählt: Füsilier-Hauptmann Stähelin, Anton, in Bischofszell, bisher Instruktor 2. Klasse. Zum Kontrolleur der Zollstätte Pruntrut Alois Frischherz von Ingenbohl, Kontrolleurgehülfe in Basel.

— (Die Verordnung des Bundesraths betreffend die Dienstzeit der Offiziere), welche derselbe in seiner Dienstadtsetzung angenommen hat, lautet:

Artikel 1. Die Dienstpflicht der Offiziere dauert: Im Auszug: für Lieutenants und Oberlieutenants bis zum vollendeten 34., für Hauptleute bis zum vollendeten 38. Altersjahre. In der Landwehr: für alle Offiziere bis zum vollendeten 48. Altersjahre. Im Landsturm: für alle Offiziere bis zum vollendeten 55. Altersjahre. Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten) können bis zum vollendeten 48. Altersjahre entweder dem Auszuge oder der Landwehr zugetheilt werden.

Als Zeitpunkt des Uebertritts ist überall der 31. Dezember desjenigen Jahres verstanden, in welchem das betreffende Altersjahr vollendet wird.

Artikel 2. Der Uebertritt der Offiziere bis und mit dem Hauptmann vom Auszug in die Landwehr und von der Landwehr zum Landsturm vollzieht sich ohne Einreichung eines Gesuches von Seite der Berechtigten nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Anzeige durch die Wahlbehörde an die betreffenden Offiziere.

Artikel 3. Diejenigen Stabsoffiziere, welche altershalber zum Uebertritt in den Landsturm berechtigt sind, haben ihr daheriges Gesuch um Versetzung auf den 31. Dezember jeweiligen bis Ende Februar desselben Jahres einzureichen. Die Unterlassung eines solchen Gesuches gilt als stillschweigende Erklärung, in der bis dahin bekleideten Stellung weiter bleiben zu wollen.

Der Entscheid der Wahlbehörde über die bis Ende Februar eingegangenen Uebertrittsgesuche erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 17 der Militärorganisation jeweiligen Ende November des gleichen Jahres.

Artikel 4. Stabsoffiziere, welche sich zum Uebertritt in den Landsturm nicht anmelden, können gleichwohl durch die zutreffende Wahlbehörde zum Landsturm versetzt werden.

Artikel 5. Die Entlassung der Offiziere aller Grade aus dem Landsturm erfolgt in der Regel am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie das 55. Altersjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind diejenigen zum Austritt berechtigten Offiziere, welche vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres die von der Wahlbehörde an sie gerichtete Anfrage, ob sie weitem Dienst leisten wollen, bejahen.

Artikel 6. Dieses ausnahmsweise Verhältniss dauert, bis die Wahlbehörde den Verzicht auf weitere Dienstleistung ausspricht, oder bis der betreffende Offizier um seine Entlassung nachsucht. Die bezüglichen Erklärungen sind jeweiligen bis zum 1. Dezember abzugeben. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt,